

Scholtz, Hellmut D.

Article — Digitized Version

Werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sachgerecht besteuert?

DStR Deutsches Steuerrecht

Suggested Citation: Scholtz, Hellmut D. (2013) : Werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sachgerecht besteuert?, DStR Deutsches Steuerrecht, Beck, München, Vol. 51, Iss. 3/13, pp. 75-80

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/92894>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

6. Zusammenfassung

Das AltEinkG ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Gesetzgeber weiß nach eigenem Bekunden nicht, was unter dem Begriff „doppelte Besteuerung“ zu verstehen ist. Er versucht lediglich, sie zu vermeiden. *Weber-Grellet* empfiehlt sogar, auf diesen Begriff ganz zu verzichten¹⁶.

Ein Selbständiger wird durch die Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung gegenüber einem vergleichbaren Angestellten bereits in einem einzigen Jahr nach den Berechnungen des BFH um fast 10 000 DM stärker belastet; für die gesamte Zeit der freiwilligen Weiterversicherung kann die Summe der Mehrbelastung etwa im Bereich von 120 000 DM bis 180 000 DM liegen.

16 *Weber-Grellet*, DStR 2012, 1253.

Weder der dritte Leitsatz noch der erste Urteilstenor des „Rentenurteils“ des BVerfG sind im AltEinkG beachtet worden. Dasselbe Substrat wird doppelt besteuert; das Gebot der Abstimmung der Besteuerung in der Erwerbsphase mit der Besteuerung in der Bezugsphase wird nicht befolgt; die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus vergleichbaren berufständischen Versorgungseinrichtungen werden mit Besteuerungsanteilen besteuert, „deren Höhe unabhängig davon festgesetzt ist, in welchem Umfang dem Rentenbezug Beitragsleistungen der Versicherten aus versteuertem Einkommen vorangegangen sind“.

Die Rechtfertigungsgründe des Gesetzgebers für die Besteuerung mit den Besteuerungsanteilen tragen nicht. Der vom BFH angeführte „Aspekt der Administrierbarkeit und der Praktikabilität einer Steuerregelung“ steht im Widerspruch zu Rn. 233 des Urteils des BVerfG vom 6. 3. 2002.

Werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sachgerecht besteuert?

Von *Hellmut D. Scholtz, Bad Sobernheim**

Eine Szenarioanalyse zeigt, dass selbst bei unterschiedlichen Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung das Beitragsaufkommen und die gesetzliche Rente eines Standardrentners in ihrer Höhe erheblich auseinanderklaffen. Trotz des Rentenurteils des BVerfG von 2002 scheint eine gänzliche Neuformulierung des § 22 Nr. 1 Satz 3, a, aa, Sätze 3-7 EStG dringend geboten. Ein bereits anhängiges Verfahren vor dem BVerfG bringt hier möglicherweise in absehbarer Zeit neue Anhaltspunkte¹.

1. Problemstellung.

Ausgehend von dem Urteil des BVerfG vom 6. 3. 2002² wurde mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) am 5. 7. 2004 eine Angleichung der Besteuerung der Alterseinkünfte beschlossen und zum 1. 1. 2005 eingeführt. Die vom Finanzministerium eingesetzte Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterbezügen stützte sich dabei mit ihren Vorschlägen zu dem Gesetz maßgeblich auf die Erkenntnisse des Gerichts³. Die Vorschläge sind analog in den § 22 EStG mit eingeflossen.

Sowohl das Gericht als auch die Expertenkommission und die Parteien im Deutschen Bundestag sind bei der Neufassung jedoch einer Fehlbeurteilung des tatsächlichen Sachverhalts erlegen⁴. So schreibt das Gericht trotz äußerst sorgfältiger Re-

cherche in der Begründung (Rn. 116, 220) des Urteils sinngemäß, dass in der Rente eines 65-jährigen in den alten Bundesländern neben den Arbeitgeberanteilen zusätzlich zu 20,2 % Anteile aus dem Bundeszuschuss enthalten seien. Bei Rentnern aus den neuen Bundesländern seien es sogar 24,6 %. Neben anderen Gründen äußert das Gericht aus typisierender Sicht daher, die bis dahin gesetzlich gestützte Unterstellung von 73 % Kapitalrückfluss in der Rente sei realitätsfern (Rn. 126). Der Eigenanteil an der Rentenleistung würde weniger als 50 % und in vielen Fällen auch deutlich weniger als 50 % der Rente ausmachen (Rn. 219, 231).

Untersuchungen zeigen, dass bei den Überlegungen die Zahlen des Haushaltes der Rentenversicherung und die Ansprüche der beitragszahlenden Standardrentner auf Grund eigener Beitragszahlungen offenbar verwechselt wurden⁵. Das Gericht hat vermutlich von Leistungen der Rentenversicherung für versicherungsfremde Lasten angenommen, dass sie allen Rentnern in gleichem Maße zu Gute kommen. Erwähnt seien hier u. a. Zahlungen an Behindertenwerkstätten, Zahlungen im Rahmen internationaler Abkommen mit USA, Kanada, Israel sowie politisch bedingte außerhalb des Bundeszuschusses anfallende Transfers i.H. von jährlich über 22 Mrd. € in die neuen Bundesländer. Diese Zuschüsse für bestimmte Gruppen kommen den Standardrentnern, die das eigentliche System der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) stützen, nicht zugute. Denn die Transfers sind überwiegend durch die Beitragszahler der alten Bundesländer aufzu-

* *Hellmut D. Scholtz* ist Unternehmensberater. Während seiner aktiven Zeit beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger war er u. a. mit dem Vorsitz einer wissenschaftlichen Expertengruppe „Langfristige Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung“ betraut.

1 Vgl. BVerfG 2 BvR 1066/10, anhängige Vorlage: BFH v. 4. 2. 2010, X R 52/08, BeckRS 2010, 25016191.

2 BVerfG v. 6. 3. 2002, 2 BvL 17/99, DStRE 2002, 349.

3 *Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterbezügen*, Abschlussbericht, 2003

4 Vgl. *Brall et al.*, Steuerliche Behandlung von Beiträgen zur gRV und Konsequenzen aus dem Urteil des BVerfG, DRV 2002, S. 409, 420 ff.; *Ruland*, Die Besteuerung von Alterseinkünften. In DRV-Schriften, Band 39, 2002, S. 29-41.

5 *Scholtz*, Sachgerechte Bemessung des Bundeszuschusses in der gesetzlichen Rentenversicherung, In: *Wege zur Sozialversicherung* 63, Nr. 3, 2009, S. 77-83.

bringen. Zusammengefasst machen versicherungsfremde Lasten, die eigentlich durch den Bund im Rahmen seiner Organisations- und Gestaltungshoheit zu tragen wären, in den nächsten Jahren nach Verrechnung des derzeitigen Bundeszuschusses *zusätzlich* ca. 53 Mrd. € zu Lasten der Versicherten aus⁶.

Es ist sicherlich richtig, dass die Beurteilung des Sachverhalts zwischen Aufwand und Ertrag einer gesetzlichen Rente aus steuerlicher Sicht sich sehr schwierig gestaltet. Begründet ist dies u. a. in der ständig wechselnden Gesetzeslage, den Strukturbrüchen im Bevölkerungsaufbau und der voraussichtlichen Entwicklung demografischer und wirtschaftlicher Komponenten. Im Folgenden soll jedoch aufgezeigt werden, wie sich das Verhältnis von Beitrag und Rente bzw. der Eigenanteil der Rentner an ihrer Rente für die Zukunft im Großen und Ganzen unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage darstellen lässt.

2. Grundlagen

2.1 Bedeutung der Rentenstruktur

Zur Zeit werden alle Renten der gesetzlichen Rentenversicherung nach einheitlichen Regeln besteuert. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies angesichts der sehr großen Unterschiede bei dem Quotienten aus Beitrags- und Rentenbarwert einzelner Rentnergruppen zu rechtfertigen ist. Denn die Unterschiede sind auch in absoluten Werten dermaßen erheblich, dass dieser Sachverhalt einer neuerlichen Prüfung unterliegen sollte.

Bei typisierender Betrachtung ließen sich unter Berücksichtigung von Beitrag und Rente folgende wesentliche, hinsichtlich des Eigenanteils besonders unterschiedliche Rentnergruppen herausarbeiten.

2.1.1 Standardrentner mit 47 Entgeltpunkten auf der Grundlage von eigenen oder fremden Beiträgen

Ausgegangen sei für diese Gruppe in der weiter unten folgenden Analyse von § 154 Abs. 3 SGB VI mit Rentenzugang im 67. Lebensjahr, Rentenniveau von 43 % des Durchschnittseinkommens für Standardrentner und für diese von einer Regelbeitragszeit von 47 Jahren mit insgesamt 47 Entgeltpunkten. Hierbei ist bei ergänzend weiter Auslegung offen, ob diesen Beiträgen eine durchschnittliche Beitragszeit von 47 Jahren zu Grunde liegt. Höhere Beiträge als die, die dem Durchschnitt entsprechen, können in weniger als 47 Jahren ebenfalls zu 47 Entgeltpunkten oder mehr führen. Das Verhältnis der fremden Beiträge der Arbeitgeber zu den eigenen der Versicherten liegt dabei nicht von vornherein bei 50 %. Denn Selbständigenbeiträge, freiwillige Beiträge, wie z. B. Nachentrichtungen oder Höherversicherungen etc., führen zu einem *niedrigeren* Verhältnis der Arbeitgeberbeiträge. Solche Beiträge entsprechen z. B. bei Selbständigen oder bei Nachentrichtungen vom Ansatz her 100 % der daraus zu erwartenden Renten. Ist in den Beiträgen eine Umverteilungskomponente enthalten, dann decken die eigenen Bei-

träge für die entsprechenden Zeiten sogar mehr als 100 % der Rente. Hinzu kommt im Rahmen der Verteilungswirkungen erhobener Steuern ein zusätzlicher Steueranteil der Versicherten an den Transfers des Staates, die anderen Empfängern zugutekommen.

2.1.2 Versicherte mit hohen Anteilen beitragsfreier Zeiten und/oder von allgemeinen staatlichen Fürsorgeleistungen in den Entgeltpunkten

Hier sei beispielhaft auf Ausfallzeiten, Berücksichtigungszeiten, Anrechnungszeiten, Tabellenwerte, Renten wegen Todes, Erziehungszeiten, Erziehungsleistungen, Arbeitslosigkeit, vorgezogene Renten, Altersteilzeit, Krankheit, Grundsicherung und andere soziale Leistungen wie z. B. für gruppenspezifisch höhere Lebenserwartung hingewiesen. Diesen Komponenten liegen politische Kriterien zu Grunde wie z. B. Armutsvermeidung, Bildungspolitik, Arbeitsmarktpolitik, Familienpolitik etc.

2.1.3 Knappschaftsrentner

Hier ist besonders auf die höheren Arbeitgeberbeiträge hinzuweisen.

2.1.4 Rentner mit Zeiten auf Grund von Erwerbsminderung, Rehabilitation oder von Ersatzzeiten

Im Vordergrund der Überlegungen stehen hier die verrenteten Schadensersatzleistungen für das Schadensereignis Invalidität.

Schlussfolgerungen aus der Heterogenität der Beitragsleistungen: Das BVerfG weist zwar hinsichtlich der verschiedenen Typisierungen unter 2.1.1 bis 2.1.4 auf die Heterogenität der Beitragsleistung hin, zieht aber im Rahmen der steuerlichen Beurteilung trotz der hohen Unterschiede eine zu Lasten des Eigentumsschutzes insbesondere der unter 2.1.1 genannten Standardrentner, die im Grunde die wesentliche das System der gRV tragende Gruppe darstellen, nachteilige Schlussfolgerungen. Für diese Gruppe wäre fußend auf den unten vorgestellten Berechnungen allenfalls eine Ertragsbesteuerung nach EStG § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a. Doppelbuchst. bb angemessen. Hierauf wird unten im Detail eingegangen.

Die unter 2.1.2 aufgeführte Gruppe ist unter Beachtung der hier bestehenden unterschiedlichen Höhen der Begünstigungen aus steuerlicher Sicht besonders problematisch. Hinzu kommt, dass auch bei einigen Renten bereits *rentenrechtliche Anrechnungen vom Gesamteinkommen* vorgenommen werden. Begründet wird dies mit dem Fürsorgecharakter der sozialen Leistung. Trotz allem wäre es bei typisierender steuerlicher Betrachtung auch aus verwaltungstechnischer Sicht gerechtfertigt, einen Teil der Betroffenen der oben erörterten Gruppe 2.1.1 zuzuschlagen, soweit die Begünstigungen im Rahmen des Äquivalenzprinzip einen bestimmten absoluten Betrag oder relativen Betrag zum generellen steuerlichen Grundfreibetrag oder den eigenen Beiträgen nicht übersteigen. Bei den Übrigen wäre die Besteuerung der Begünstigungen in den Ansatz nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a. Doppelbuchst. aa Sätze 3-7 EStG einzubeziehen. Es wäre jedoch zu prüfen, ob aus verwaltungstechnischen Gründen und wegen der Notwendigkeit der Innenfinanzierung der gRV die Prüfung und Verrechnung der fraglichen Beträge zum großen Teil innerhalb der gRV vorzunehmen wäre und

⁶ Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Renten Anpassungsbericht 2011. Scholtz, Bundeszuschuss und Zuschussrente – Sind zusätzliche Fürsorgeleistungen zu Lasten der GRV verantwortlich? In: Wege zur Sozialversicherung 66, Nr. 8, 2012, S. 227-231.

AUFsätze

dort bei der Rentenfestsetzung oder bei den Anpassungen angemessen berücksichtigt würde.

Bei den Knappschaftsrenten unter 2.1.3 sind für die Höhe der Arbeitgeberbeiträge Zuschüsse und Renten bestimmte Risikogesichtspunkte und Überlegungen zur Lebenserwartung (z. B. w. Silikose) und sonstige arbeitsmarktbedingte Überlegungen einbezogen worden. Aus Sicht des Autors wäre es hier unbedenklich, die den Eigenanteil übersteigenden Renteneinnahmen bei der Gruppe 2.1.2 zu belassen.

Die Renten der Gruppe 2.1.4 tragen hinsichtlich vorhergehender RehaMaßnahmen, der Zurechnungszeiten etc. den Charakter eines Ertrages aus einer Risikoversicherung. Die Renten wären insoweit von steuerlichen Belastungen hinsichtlich des den eigenen Vermögensbarwert des Beitrages übersteigenden Rentenbetrages freizustellen.

Die folgenden Ausführungen befassen sich auf Grund der geschilderten Sachverhalte insbesondere mit der Fallgruppe der Standardrentner (2.1.1). Zu diesem Zweck wird hier eine Szenarioanalyse mit unterschiedlichen Annahmen über die Höhe der Einflussgrößen verwandt.

2.2 Welche Einflussgrößen sind bei einer Analyse zu berücksichtigen?

Wie schon in den Ausführungen des Verfassungsgerichts dargelegt, kommt es für die steuerliche Beurteilung der Angemessenheit eines Steuersatzes auf die Aufwendungen und den Ertrag aus diesen Aufwendungen an. Im Verlauf von 47 Versicherungsjahren und dem Rentenniveau nach § 154 Abs. 3 SGB VI wären insoweit zusätzlich der Beitragssatz, Sozialbeiträge, Entwicklung der Geldentwertung, kalkulatorische Zinsen und die Lebenserwartung zur Bestimmung des zu erwartenden Ertrages in die Analysen einzubeziehen.

Die hier für die Analyse verwandten Parameter sind, einschließlich Nennung der Variablenbezeichnung der unten aufgeführten Formeln unter 2.3, demnach:

- (a) Der Rentenzugang mit Geburtstag des 67. Lebensjahres, d. h. für die Berechnung des Barwerts der Beiträge der Standardrentner sind $n=47$ Beitragsjahre anzusetzen.
- (b) Das Rentenniveau $RN=43\%$ des Nettolohnentgelts, d. h. 43% des Nettoentgelts nach Sozialabgaben und Steuern im Verhältnis zum Durchschnittsentgelt jeweils während der Beitragsphase. Das bedeutet, der Rentenzahlbetrag nach Sozialabgaben der Rentner, aber vor eventuellen Steuern entspricht 43% des Nettolohnentgelts nach Steuern und Sozialabgaben der Arbeitnehmer bzw. sonstiger Versicherter. Er ist mit der jährlichen Steigerungsrate g bis Alter 67 hochzurechnen. Die Steigerungsrate g bezeichnet dabei den Preisindex zuzüglich eventueller Reallohnsteigerungen, die insgesamt zu einem Anstieg der Durchschnittsentgelte und Nettoentgelte sowie Renten führen. Die Anteile der Rentner an den Sozialabgaben werden hier mit SR bezeichnet und für die gesamten Sozialabgaben, Zuschuss zur KVdR einschließl. SR , wird unten die Variable SG verwandt.
- (c) Das Niveau der Nettoentgelte EN der Arbeitnehmer nach Steuern und Sozialabgaben wird mit gerundet 82% und alternativ $82,3\%$ der Durchschnittsbruttoentgelte D angesetzt⁷.

- (d) Die Lebenserwartung ab Alter 67 beträgt $15,87$ Jahre für Männer und $18,89$ Jahre für Frauen. Einschließl. 15% geschätzter Steigerung sind dies $N=18,25$ Jahre für Männer und $N=21,72$ Jahre für Frauen⁸.
- (e) Der Beitragssatz über 47 Versicherungsjahre auf das Bruttoentgelt wird für die Szenarioanalyse mit $b=21\%$ bzw. alternativ mit $b=19,9\%$ und $b=20\%$ angenommen.
- (f) Das Durchschnittliche Jahresbruttoentgelt des Jahres 2010 betrug $D=31\,192\text{ €}$ bzw. $D=31\,144\text{ €}$ ⁹.
- (g) Der Beitragssatz der Rentner SR für Krankenkasse ergibt sich aus brutto $15,5\%$ und netto $8,2\%$ sowie dem zusätzlichen Beitrag zur Pflegeversicherung von $1,95\%$ auf den Betrag der Bruttorente. Die Summe der Sozialabgaben macht $SR=10,15\%$ für den Anteil der Rentner bzw. insgesamt aus Finanzierungssicht $SG=17,45\%$ der Bruttorenten aus. Da die Beiträge von den Bruttorenten erhoben werden, leitet sich ein Aufschlag auf die Nettoentgelte aus der Berechnung von $1/(1-SR)$ bzw. $1/(1-SG)$ ab. Für $SR=10,15\%$ ergibt sich z. B. dann ein Wert von $11,296\%$ bzw. gerundet von 11% .
- (h) Als technischer Zinsfuß wird für den Ablauf von 47 Beitragsjahren und zusätzlichen 21 Rentenjahren ein Satz von $i=4,55\%$ bzw. Aufzinsungsfaktor von $1+i$ mit $q=1,0455$ unterstellt. Der entsprechende Abzinsungsfaktor ist $v=1/q^{10}$. Wenn auch derzeit die Zinsen sehr niedrig sind, kann angenommen werden, dass sie in ferner Zukunft deutlich ansteigen werden. Nicht zuletzt, wenn der geldpolitische Spielraum der EZB nach einer Normalisierung der Schuldenkrise in den folgenden Jahren wieder größer wird.
- (i) Für Preissteigerung und Reallohnsteigerung wird pro Jahr der Steigerungsfaktor $g=1,02$, $g=1,025$, $g=1,03$ verwandt¹¹. Die Faktoren sind zusammengefasst, da sie sich als Steigerungsfaktor auf das Bruttoentgelt pro Jahr und den jährlichen Rentenbetrag einheitlich auswirken. Dabei ist der kurze Timelag in der Rentenformel in der Betrachtung, die sich auf die Ermittlung von Anhaltspunkten für die fraglichen Größenordnungen beschränkt, wegen der ohnehin unterschiedlichen Szenarien außen vor gelassen. Insbesondere sind hiervon der Riesterfaktor und der Nachhaltigkeitsfaktor betroffen. Die Lohnsteigerungen des sog. Betafaktors der Rentenformel sind dagegen in dem Steigerungsfaktor g definitiv einbezogen. Unabhängig davon ist anzumerken, dass die Rentenformel in der Vergangenheit hinsichtlich ihrer Inhalte und

7 Vgl. *Deutsche Rentenversicherung Bund* (Hrsg.), DRV-Schriften 2011, Band 22, Rentenversicherung in Zeitreihen, S. 238; sowie DRV-Schriften, 2012, Band 22, Rentenversicherung in Zeitreihen, S. 260.

8 Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Sterbetafel Deutschland 2008/10, erschienen 20. 9. 2011.

9 Vgl. *Deutsche Rentenversicherung Bund* (Hrsg.), (Fn. 7), S. 238; sowie DRV-Schriften, (Fn. 7), S. 260.

10 Vgl. zur Annahme über die Verzinsung auch Rentenanpassungsbericht 2011 in Fußnote zu Übersicht B8, S. 8. Der Rechnungszinssatz des § 6a (3) Satz 3 EStG liegt mit 6% wesentlich höher.

11 Unter Verwendung der Zeitreihe der Löhne aus dem Rentenbericht 2012, S. 49 des BMAS ergibt sich eine jährliche Steigerungsrate bis 2026 von durchschnittlich $2,807\%$, von der auf lange Sicht ein Faktor i . H. von 3% angenommen wird. Dem Autor erscheint dies trotz der angeführten Begründung sehr couragiert.

AUFsätze

im Ansatz immer wieder geändert wurde. Zum Teil erfolgten auch diskretionäre Eingriffe der Politik. Solche Änderungen haben naturgemäß nicht vorhersehbaren Einfluss auf die Prognosegenauigkeit von Analysen.

Die angenommene Inflationsrate stellt eine Schätzung auf der Grundlage von Erwartungen dar. Gleiches gilt für die Steigerung der Reallöhne. Es wird dabei angenommen, dass wegen des erheblichen technologischen Fortschritts bei produzierendem Gewerbe und im Dienstleistungsgewerbe die zukünftigen Steigerungsraten tendenziell abnehmen. Für die Inflation wird wegen möglicher Aufhol-effekte der Südländer, wegen der Energieengpässe sowie wegen des erwartbaren Fachkräftemangels in ferner Zukunft ein gewisser tendenzieller Anstieg erwartet.

2.3 Welche Rechenmethode wird angewandt?

Für eine überschlägige Berechnung der Summen der Rentenerträge und des Beitragsaufwandes bieten sich die Methoden und Rechenregeln der Finanzmathematik an. Sowohl die Ansammlung eines notwendigen Beitragsvermögens zum Alter 67 wie auch der Barwert der Renten zum Alter 67 lässt sich jeweils als Barwert der Zahlungsvorgänge einer verzinslich angelegten oder abgezinsten geometrischen Reihe darstellen¹².

Unter Berücksichtigung finanzmathematischer Ableitungen ergibt sich für die Summe aller Zahlungen im Alter 67:

- der Barwert der Beiträge $B = b \times D \times (q^n - g^n) / (1 - g/q)$ bzw. $B = b \times D \times q \times (q^n - g^n) / (q - g)$ und
- der Barwert der Renten $R = r \times g^n \times (1 - v^N \times g^N) / (1 - v \times g)$ für $r = RN / (1 - SR) \times D \times EN$ oder $R = r \times g^n \times (1 - v^N \times g^N) / (1 - v \times g)$ für $r = RN / (1 - SG) \times D \times EN$, wenn gesamter Sozialbeitrag einschl. Zuschüsse zur KVdR der Rente zugerechnet wird. Der Faktor $r \times g^n$ enthält den Faktor $D \times g^n$, der die durchschnittlichen Lohnsteigerungen bis Alter 67 wiedergibt.

Auf dieser Basis lässt sich nun ein Szenario über die Höhe der notwendigen Rentenvermögen und der Rentenzahlbeträge aufzeigen. Besonders wesentlich ist hierbei das Ergebnis bezüglich der von den Standardrentnern selbst aufgebracht Beiträge im Verhältnis zu deren Renten.

3. Szenario der notwendigen Beitragsvermögen und der steuerpflichtigen Renten

Im Folgenden sei in Tabelle 1 das Szenario der Ergebnisse verschiedener Eingangsparameter wiedergegeben. Durch Rundungen und die Potenzierung können die Zahlen dabei im Ergebnis gelegentlich kleinere Abweichungen gegenüber anderen Ansätzen aufweisen.

Fall	Lohn brutto (€)	Beitrags-satz (v. H.)	Lohn netto (v. H.)	Anstieg i.J. (Preise, Lohn)	Sozial- abgabe (v. H./ i. H.)	Eigenanteil Bei- träge an Rente	
						Mann (%)	Frau (%)
1	31 192	19,9	82	1,025	11,00 v. H.	129	112
2	31 192	20	82	1,025	11,00 v. H.	129	112
3	31 192	21	82	1,025	11,00 v. H.	136	118

Fall	Lohn brutto (€)	Beitrags-satz (v. H.)	Lohn netto (v. H.)	Anstieg i.J. (Preise, Lohn)	Sozial- abgabe (v. H./ i. H.)	Eigenanteil Bei- träge an Rente	
						Mann (%)	Frau (%)
4	31 192	20	82	1,025	10,15 i. H.	129	112
5	31 192	21	82	1,025	17,45 i. H.	125	108
6	31 192	20	82	1,025	17,45 i. H.	119	103
7	31 144	20	82,3	1,025	10,15 i. H.	129	112
8	31 144	21	82,3	1,025	17,45 i. H.	124	104
9	31 144	21	82,3	1,025	10,15 i. H.	135	117
10	31 144	21	82,3	1,02	17,45 i. H.	148	129
11	31 144	21	82,3	1,03	17,45 i. H.	104	90

Tabelle 1: Ermittlung der Eigenanteile der Rentner an der Finanzierung der Rente bei 43 % Rentenniveau nach Sozialabgaben vor Steuern nach § 154 Abs. 3 SGB VI

Die Tabelle 1 ist wie folgt zu lesen: Für Fälle 1 bis 3 wird z. B. eine überschlägige Berechnung verwandt. Sie bezieht in die Analyse den durchschnittlichen Bruttolohn des Jahres 2010 mit 31 192 € und den seinerzeit gültigen Beitragssatz von 19,9 % und als Alternativen dann 20 % gerundet und schließlich den wahrscheinlichsten Durchschnittssatz für 47 Jahre mit etwa 21 % in die Berechnungen mit ein. Das Netto-lohnniveau der Aktiven und der Aufschlag auf die Nettorente für Sozialabgaben sind ebenfalls gerundet. Weiterhin ist hier und bei den weiteren Fällen ein Beitragssatz von 10,15 % i. H. für die Sozialabgaben angenommen. Der Grund hierfür liegt darin, dass den Zuschüssen zur Sozialversicherung, die unmittelbar verrechnet werden, eine Art Auflösung von Altersrückstellungen unterstellt wird, da die Rentner in ihrer aktiven Zeit wegen des Umlageverfahrens wesentlich höhere Beiträge zahlten als ihrem Lebensalter entsprach. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass diese Zuschüsse keine Einkünfte darstellen. In den weiter unten stehenden Fällen ist dann die Im-Hundert-Berechnung der aktuellen Sätze für Sozialabgaben z. T. einschließlich der Zuschüsse einbezogen. Der Im-Hundert-Ansatz wird gewählt, da hinsichtlich der auszahlenden Nettorente die Bruttorente und der Vom-Hundert-Satz der Sozialabgaben in aktueller Höhe zu berechnen ist. Die Auflösung von Altersrückstellungen wird bei den Fällen mit angesetzten 17,45 % dann *nicht* einbezogen. Das Verhältnis von Beitrag zu Rente berücksichtigt schließlich, dass das gesamte Beitragsvermögen von Standardrentnern und Arbeitgebern je zur Hälfte aufgebracht und abweichend vom Umlageverfahren angesammelt wurde. Auf dieser Basis ist dann nur die Hälfte des Beitrags als *eigener* Anteil angesetzt und das Verhältnis dieses Anteils zum Barwert der Rente gerundet wiedergegeben. Ab Fall 7 ist ein abweichender Wert für das Bruttoentgelt ausgewiesen. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Werte für 2010 sich in der neueren Literatur geändert haben¹³.

Insgesamt ist aus der Sensitivitätsanalyse zu erkennen, dass für überschlägige Analysen ohne Weiteres die Berechnungen mit gerundeten Eingabeparametern erfolgen können. Allerdings ist zusammenfassend aus den Fällen 10 und 11 zu den übrigen Fällen zu erkennen, dass größere Änderungen bei den Reallohnentwicklungen oder bei der Inflation zu

12 Vgl. Kosiol, Finanzmathematik, 1959, S. 85.

13 Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), (Fn. 7) S. 260; im Vergleich zu DRV-Schriften, (Fn. 7), S. 238.

erheblichen Auswirkungen auf das Verhältnis von Beitrag zu Rente führen. Gleiches gilt, soweit die durchschnittlichen Beitragssätze, wie unten gezeigt wird, auf über 21 % steigen. Geht man von den aus der Sicht des Autors anspruchsvollen Schätzungen des Rentenberichts 2012 i. H. von 2,807 % jährlicher Lohnsteigerung bis 2026 aus, dann entwickelt sich der Eigenanteil von Männern auf 112 % und bei Frauen auf 96 % bei einem Beitragssatz von 21 % und auf je 116 % zu je 101 % bei einem Beitragssatz von 22 %¹⁴. Ein weiteres Ergebnis scheint hier besonders erwähnenswert. In fast allen Fällen erfolgt die Finanzierung der Renten zu deutlich über 100 % durch die Rentner und Rentnerinnen selbst. Der Eigenanteil bei Männern beträgt je nach Höhe der Parameter 104 % bis 148 % der Rente und bei Frauen liegt er je nach gewählter Parameterhöhe bei 90 % bis 129 % der Rente. Hierbei sind die besonders niedrigen Verhältniszahlen der Eigenbeteiligung i. H. von 104 % bei Männern und 90 % bei Frauen einem besonders hohen Anstieg der *jährlichen* Entgelte über mehr als 67 Jahre geschuldet.

Um bei der Interpretation der Tabellen den Zusammenhang zwischen den oben aufgeführten Formeln und den vorgestellten Ergebnissen deutlicher zu machen, sei auf die Tabelle 2 verwiesen. Sie gibt die berechneten Rohwerte für Tabelle 1 wieder.

Fall	Beitrag 67. Lj. (€)	Rente Mann 67. Lj. (v. H.)	Rente Frau 67. Lj. (v. H.)	Anstieg i.J. (Preise, Lohn)	Sozial- abgabe (v. H./i. H.)
1	1 552 300	602 727	694 742	1,025	11,00 v. H.
2	1 560 101	602 727	694 742	1,025	11,00 v. H.
3	1 638 105	602 727	694 742	1,025	11,00 v. H.
4	1 560 101	604 337	696 598	1,025	10,15 i. H.
5	1 638 105	657 780	758 200	1,025	17,45 i. H.
6	1 560 101	657 780	758 200	1,025	17,45 i. H.
7	1 557 700	605 615	698 072	1,025	10,15 i. H.
8	1 635 585	659 170	759 803	1,025	17,45 i. H.
9	1 635 585	605 615	698 072	1,025	10,15 i. H.
10	1 490 616	503 697	576 405	1,02	17,45 i. H.
11	1 801 361	862 063	1 001 128	1,03	17,45 i. H.

Tabelle 2: Vergleich der Barwerte des eingezahlten Beitragsvermögens per Alter 67 mit den Barwerten der Rentenzahlungen der Standardrentner per Alter 67

Die Tabelle 2 ist wie folgt zu lesen: Wegen der Unisex-Tarife sind die eingezahlten Beiträge für Männer und Frauen einschließlich der Arbeitgeberbeiträge gleich hoch. Nur die Barwerte der Renten unterscheiden sich wegen der unterschiedlichen Sterbewahrscheinlichkeit. Bei Fall 1 z. B. beträgt der Barwert der Mannesrente durchschnittlich 602 727 € und bei einer Frau durchschnittlich 694 742 €. Je nach Szenario der unterschiedlichen Parameter fallen diese Werte bei Beiträgen und Renten unterschiedlich aus. Die wesentlichen Größen sind analog zu Tabelle 1 in den Spalten 4 und 5 der Tabelle 2 mit aufgenommen.

¹⁴ Die Zahlen sind in den Tabellen nicht enthalten, um diese nicht zu unübersichtlich werden zu lassen. Sie sind für eine hohe Lohnentwicklung mit dem Fall 11 in etwa abgebildet. Fall 5 vermittelt im Vergleich zu Fall 6 einen Eindruck über Wirkungen von Beitragssteigerungen um 1 % bzw. von 20 % auf 21 % des Entgelts.

4. Schlussfolgerungen

Um eine größere Gerechtigkeit hinsichtlich Gleichbehandlung und Schutz des Eigentums zu gewährleisten, wäre als Fazit der Analyse zu prüfen, ob die Empfänger gesetzlicher Renten in typisierender Weise bestimmten Gruppen zugeordnet werden können, die einer *unterschiedlichen* Besteuerung unterworfen werden. Darüber hinaus wäre der Steuertarif insbesondere für die Standardrentner der gRV zu reformieren.

Als Begründung sei unter Würdigung der oben dargestellten Ergebnisse beispielhaft und vereinfachend angenommen, dass unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen der Rentner der durchschnittliche Steuersatz 25 % auf 100 % der gesetzlichen Rente beträgt. Bei durchschnittlich 602 727 € Rente im Laufe der Lebenserwartung eines Mannes sind dies 150 682 € Steuern, und bei einer Rente einer Frau i. H. von 694 742 € sind es 173 685 € Steuern, wenn man die Daten des o. a. Falles 1 in der Tabelle 2 unterstellt. Wird der Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3, a, bb EStG besteuert, dann wird die Steuer nur auf den Ertragsanteil erhoben. Dies sind dann, *ohne* Einbeziehung der Vorteile durch die verminderte Steuerprogression, 25 616 € Steuern bei einem Mann bzw. 29 527 € Steuern bei einer Frau. Damit ergeben sich zwischen § 22 Nr. 1 Satz 3, a, aa, Sätze 3-7 EStG und § 22 Nr. 1 Satz 3, a, bb EStG Unterschiedsbeträge in der Steuerbelastung während der Rentenphase, ratierlich und wegen der Rentenanpassungen mit zunehmenden Steigerungsraten verteilt, von über 125 066 € bei einem Mann und von über 144 158 € bei einer Frau. Es stellt sich angesichts solcher Größenordnungen unter dem Blickwinkel der Eigenanteile an der Finanzierung der Renten die Frage, ob die derzeitige Besteuerung verfassungsrechtlich aus dem Blickwinkel des Artikels 14 Abs. 3 und des Artikels 3 Abs. 1 GG vertretbar ist. Denn aus den oben aufgeführten Berechnungen ergibt sich, dass die Renteneinnahmen aus der gRV nicht nur teilweise durch eigene Beitragsleistungen gedeckt sind. Es sind im Gegenteil durch die Versicherten neben den Steuern höhere Eigenleistungen für allgemeine staatliche Fürsorgeleistungen allgemeiner Art erbracht worden. Diese Fürsorgeleistungen fließen den Rentnern später nicht zu. Wegen solcher Missverhältnisse bei der derzeitigen Besteuerung scheint es gerechtfertigt, für die Renten der gRV eine Besteuerung mit teilweiser Absenkung des Ertragsanteils nach § 22 Nr. 1 Satz 3, a, bb EStG in Betracht zu ziehen.

Dass auch in der Bevölkerung die steuerliche Belastung der gesetzlichen Renten als zu hoch empfunden wird, ist letztlich aus dem Echo zu dem zur Zeit anhängigen Verfahren vor dem BVerfG zu entnehmen¹⁵. Dem Kläger des dortigen Verfahrens ist es, wie man aus dem Internet ersehen konnte, gelungen, viel Zustimmung für sein Vorhaben zu gewinnen.

Als Fazit kann man sagen, dass sich die Doppelbelastung der versicherten Standardrentner in der Beitragsphase durch zu hohe Beiträge einerseits und in der Rentenphase durch zu hohe Besteuerung andererseits als äußerst problematisch erweist.

¹⁵ Vgl. BVerfG 2 BvR 1066/10, anhängige Vorlage: BFH v. 4. 2. 2010, X R 52/08, BeckRS 2010, 25016191.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen einer Szenarioanalyse wird aufgezeigt, dass Standardrentnern der gRV im Gegensatz zu anderen Steuerpflichtigen erhebliche Sonderlasten des Staates auferlegt werden. Sie führen in vielen Fällen sogar zu einer Enteignung in erheblicher Größenordnung. Denn obwohl die Eigenleistung durch Beiträge bis zu 148 % der Renteneinnahmen betragen

kann, wird der Ertragswert der Renten nach § 22 Nr. 1 Satz 3, a, aa Sätze 3-7 EStG in absehbarer Zeit voll mit 100 % bemessen. Es erfolgt insoweit auch eine erhebliche Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Versorgungsrentnern, die nach § 22 Nr. 1 Satz 3, a, bb EStG besteuert werden. Eine Neufassung der Rentenbesteuerung scheint aus den dargelegten Gründen dringend geboten.

Einmal Cash-GmbH, immer Cash-GmbH?

Von *Thomas Maack und Birge Römer, beide Hamburg**

Nach derzeitigem Recht besteht die Möglichkeit, privates Barvermögen i. S. von H E 13b.17 ErbStH 2011 erbschaftsteuerfrei auf die nächste Generation zu übertragen, indem dieses zunächst in Betriebsvermögen umgewandelt wird, z. B. durch die Einlage in eine GmbH oder auch in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG, und anschließend Anteile an den Gesellschaften mit einem Verschonungsabschlag von 100 % (Optionsverschonung) übertragen werden. Derartiges Barvermögen stellt derzeit kein schädliches Verwaltungsvermögen i. S. des § 13b ErbStG dar. Nach aktueller Auffassung des BFH handelt es sich dabei auch nicht um einen Gestaltungsmissbrauch. Es ist jedoch zu prüfen, ob mit der Umschichtung des Barvermögens ein gesetzlicher Tatbestand erfüllt ist, der zu einer rückwirkenden Versagung der begünstigten Übertragung führt.

1. Hintergrund

Der sog. Cash-GmbH droht voraussichtlich schon bald das Aus. In seinem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 (JStG 2013) hatte der Bundesrat gravierende Änderungen des ErbStG beschlossen, die gerade dieses Gestaltungsinstrument für die Zukunft verhindern sollen (Stellungnahme des BR zum Entwurf eines JStG 2013 v. 6. 7. 2012, BR-Drs. 302/12 B). Der Bundestag hat die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zwar in seiner Sitzung vom 25. 10. 2012 abgelehnt (Bericht des Finanzausschusses zum Regierungsentwurf des JStG 2013 v. 25. 10. 2012, BT-Drs. 17/11220). In seinem Einigungsvorschlag zum JStG 2013 hat jedoch der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat Regelungen zur Beseitigung der Cash-GmbH wieder aufgenommen (Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses v. 12. 12. 2012, BT-Drs. 17/11844). Demnach würden auch Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen unter das Verwaltungsvermögen fallen, soweit deren Wert 10 % des Unternehmenswertes überschreitet. Auch Forderungen aus der eigentlichen Unternehmenstätigkeit würden hiervon erfasst. Abweichend vom Entwurf des Bun-

desrates sieht der Einigungsvorschlag eine Ausnahmeregel für Unternehmen mit Finanzierungsfunktion vor. Die Entscheidung des Bundestages über den Einigungsvorschlag wird ab Mitte Januar dieses Jahres erwartet. Die Umsetzung des JStG 2013 bleibt weiterhin offen.

Die geplanten Änderungen gelten als Reaktion auf die Beitrittsaufforderung des BFH an das BMF (BFH v. 5. 10. 2011, II R 9/11, DStR 2011, 2193, ZEV 2011, 672 m. Anm. Hannes). Bereits in diesem Beschluss hat der BFH seine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Betriebsvermögensverschonungen geäußert. Der BFH weist dort explizit auf die Gestaltungsmöglichkeiten wie z. B. Cash-GmbH oder Cash-GmbH & Co. KG hin und kritisiert hierbei die begünstigte Übertragungsmöglichkeit von Vermögen, welches keiner besonderen Gemeinwohlverpflichtung, z. B. Arbeitsplatzhaltung, unterliegt. Insbesondere seien die Anforderungen an die Entwicklung der Lohnsumme in diesen Fällen nicht zu beachten, da solche Gesellschaften regelmäßig nicht mehr als 20 Beschäftigte haben.

Mit Beschluss vom 27. 9. 2012 hat der BFH das ErbStG in der ab 1. 1. 2009 geltenden Fassung jüngst dem BVerfG zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt (BFH v. 27. 9. 2012, II R 9/11, DStR 2012, 2063, ZEV 2012, 599 m. Anm. Hannes). Er ist der Auffassung, dass sich aufgrund von Gestaltungsmöglichkeiten wie der Cash-GmbH ein dem Gleichheitssatz widersprechender Überhang der Verschonungsregelungen für das Betriebsvermögen ergibt (BFH v. 27. 9. 2012, II R 9/11, a. a. O., Tz. 117).

Nach Ansicht des BFH sind diese Gestaltungsmöglichkeiten aber mit der derzeitigen Gesetzeslage vereinbar (Seifried/Böttcher, Kurzbeitrag v. 1. 12. 2011, Lexinform Dok.-Nr. 0408815). Eine missbräuchliche Gestaltung i. S. des § 42 AO sei nicht anzunehmen (BFH v. 27. 9. 2012, a. a. O., Tz. 120; zweif. auch Tölle, SteuK 2012, 70). Gegen die Anwendbarkeit des § 42 AO sprächen z. B. die detaillierten Regelungen des Gesetzgebers, unter welchen Voraussetzungen die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen in Anspruch genommen werden können bzw. rückwirkend entfallen.

Vor dem Hintergrund der geplanten Änderungen stellt sich die Frage der Auswirkungen auf die zahlreichen, nach bisherigem Recht gegründeten und übertragenen Cash-GmbHs. Im Hinblick auf die derzeitige niedrige Verzinsung

* Dipl.-FW *Thomas Maack* ist Geschäftsführer und Steuerberater, Dipl.-Kffr. *Birge Römer* ist Steuerberaterin bei PKF Maack & Company, Hamburg.